

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

26.04.13

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	26.04.2013	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) - Ausschüttungen der WGL
- Verwendung der Ausschüttungen der WGL zur Sanierung von Wohnquartieren und zur Schaffung preiswerten sozialen Wohnraums
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 08.04.13 (Eingang 16.04.13) und Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 15.04.13
- Stellungnahme der Verwaltung zu dem im Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 15.04.13 aufgeführten Fragenkatalog (s. Anlage)

20-g
Dietmar Geiser
Fachbereichsleitung Finanzen
☎ 20 00

01

- über Herrn Stadtkämmerer Häusler
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Häusler
gez. Buchhorn

**Umsetzung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021 in Bezug auf Maßnahmen der WGL
- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 15.04.13**

Die Fragen der Fraktion BÜRGERLISTE vom 15.04.2013 beantwortet die Verwaltung wie folgt:

Frage 1:

Gilt die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021, inklusive seiner Fortschreibung für das Jahr 2013, noch oder erzwingen neuere Vorkommnisse - z.B. unerwartet niedrige Steuereinnahmen - eine Korrektur der vorliegenden Beschlusslage?

Ist die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes nach § 81 Gemeindeordnung NRW angezeigt/notwendig?

Ergänzend hierzu die Fragen:

- a) Welche Einnahmen entwickeln sich in welchem Umfang negativ, welche in den Haushaltsplanungen unberücksichtigten Ausgaben stehen an?
- b) In welcher Höhe hat die Stadt ihre Konten überzogen und wie sieht sie diese Entwicklung bis Jahresende?

Stellungnahme:

Der Haushaltssanierungsplan (HSP) wird – so wie der Gesetzgeber es vorsieht – mit Einbringung des Haushaltes 2014 auf Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse fortgeschrieben. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass die tatsächlichen IST-Ergebnisse der Jahresabschlüsse der Jahre 2008 bis 2012 regelmäßig erhebliche Verbesserungen im Vergleich zu den Planungen ausweisen. Insofern besteht nach nicht einmal 4 Monaten des Jahres 2013 zurzeit keine Erkenntnis, einen Nachtrag erstellen zu müssen. Die Entwicklung wird selbstverständlich unterjährig beobachtet.

zu a):

Wie bereits mit TOP-Verteiler-Schreiben vom 11.03.2013 mitgeteilt, entwickelt sich die Gewerbesteuer rückläufig. Aus Gründen der Transparenz hat die Verwaltung bereits im März diese Information umgehend den politischen Gremien und der Kommunalaufsicht gegeben.

Weitere Abweichungen, die die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtrages zur Folge haben, sind zurzeit nicht ersichtlich.

zu b):

Die Stadt Leverkusen hat am Stichtag 17.04.2013 ihr Girokonto mit rd. 193 Mio. € überzogen. Am Jahresende wird ein Kontostand von rd. –230 Mio. € erwartet.

Frage 2:

Auf welcher Rechtsbasis fußt beiliegendes Schreiben von Herrn Häusler?
Darf die WGL ohne Beschlussfassung des Rates sowie des Aufsichtsrates dritten Institutionen/Firmen ihre Bücher zur Prüfung vorlegen?

Stellungnahme:

Vorab ein Zitat aus der Haushaltsrede 2013 des Stadtkämmerers vom 24.09.2012:

*„..... Bemerkenswert ist jedoch, dass die Beteiligungen nach dem sog. Stärkungspaktgesetz zur Haushaltskonsolidierung heranzuziehen sind. Gerade deshalb hat das Land mit der Verabschiedung dieses Gesetzes zugleich der Gemeindeprüfungsanstalt NRW **Finanzmittel in Höhe von jährlich 4,2 Mio. € zur Erhöhung der Beratungskapazität bereitgestellt.***

***Wir können das Knowhow der GPA und/oder der von ihr beauftragten Berater kostenfrei in Anspruch nehmen**, beispielsweise für die Untersuchung der städtischen Gesellschaften zur Ermittlung von Verbesserungspotentialen der geplanten Jahresergebnisse respektive der daraus resultierenden Ausschüttungen an den Kernhaushalt. Wir sollten die Möglichkeiten so schnell wie möglich in Anspruch nehmen. Entsprechende Beschlussvorschläge wollen wir Ihnen zur Sitzung im Dezember vorbereiten.*

Ich persönlich bin im Übrigen der Überzeugung, dass der Zwang zur Haushaltskonsolidierung noch nicht in der notwendigen Breite und Tiefe in den jeweiligen Gesellschaften angekommen ist.....“

Darauf aufbauend hat der Rat der Stadt - **der als höchster Souverän den 100 %-igen WGL-Gesellschafter Stadt Leverkusen vertritt** - am 10.12.2012 (Vorlage Nr. 1950/2012) einen Beschluss gefasst, der nachfolgend nochmals als Auszug zur Verfügung gestellt wird:

Beschlussfassung:

- 1. Der Rat der Stadt beschließt den auf der Basis der aktuellen Erkenntnisse fortgeschriebenen Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 (HSP) einschließlich dessen Anlagen und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.*
- 2. Zur Umsetzung und Unterstützung der Ziele des Stärkungspaktgesetzes und der Haushaltsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 25.10.2012 ist die Verwaltung befugt, die Unterstützungsleistungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW AöR (GPA) in Anspruch zu nehmen.*
- 3. Die Unterstützungsleistungen der GPA beinhalten auch die Prüfung innerhalb städtischer Gesellschaften durch die GPA oder durch von dieser zu beauftragende Dritte,*

soweit Prüfungen darauf ausgerichtet sind, die im Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 (HSP) ausgewiesenen Konsolidierungsziele zu erreichen oder mögliche zukünftige Belastungen des Haushaltes zu vermeiden.

4. Den Mitgliedern in den Organen der betroffenen Gesellschaften wird gem. § 113 Abs. 1 GO NRW Weisung erteilt, diese Prüfung zu unterstützen und die jeweilige Geschäftsführung zu beauftragen, diese Prüfung sachgerecht zu begleiten.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 13.02.2012 den Beschluss gefasst, die WGL in den Jahren ab 2021 in die Haushaltskonsolidierung mit einzubinden. Hierbei handelt es sich um folgende Beträge:

- Sonderausschüttungen in den Jahren 2020 (4,5 Mio. €) und 2021 (4 Mio. €)
- Ausschüttungen aus laufenden Gewinnen erstmals ab 2020 ff mit je 2,5 Mio. €.

Insbesondere wurde in o. g. Ratssitzung den Mitgliedern in den Organen der städtischen Gesellschaften Weisung erteilt, die Geschäftsführung dahingehend zu beauftragen und zu überwachen, dass diese Konsolidierungspotentiale erreicht werden. Auch wenn die Jahre 2020 ff in „weiter Zukunft liegen“, stimmt die Verwaltung mit der Auffassung der Kommunalaufsicht überein, dass die Geschäftsführung schon heute Maßnahmen zur Zielerreichung einleiten muss. Diese werden von der Kommunalaufsicht überwacht. Die Kommunalaufsicht begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich eine Einbindung der GPA.

Dieser Empfehlung folgend schlägt die Verwaltung vor, dass im ersten Halbjahr 2013 eine Prüfung der WGL durch die GPA bzw. eine von dieser zu beauftragenden Beratungsgesellschaft erfolgt. Grundsätzliches Ziel ist u. a., die Voraussetzungen für das Erreichen der HSP-Vorgaben aufzuzeigen und ein dem Aufsichtsrat der Gesellschaft vorzulegendes Berichtswesen zu entwickeln, welches den Mitgliedern in den Organen jederzeit ermöglicht, die Einhaltung dieser Zielvorgaben zu überwachen und ggf. gegenzusteuern.

Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen der Hinweis, dass die Fortführung der erfolgreichen Geschäftspolitik der WGL, insbesondere

- die zukünftige, dauerhafte Gewährleistung einer marktgerechten Instandhaltung des vorhandenen Wohnungsbestandes und
- die bedarfsorientierte Steigerung des sozialen Wohnungsbaus

„gesetzt“ und durch die Etatisierung der Gewinnausschüttungen nicht gefährdet ist.

Insofern wird sich die Prüfungshandlung auf eine sachgerechte Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben

„...Die Konsolidierung des städtischen Haushalts muss weiterhin alle Beteiligungen der Stadt einbeziehen. Die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden sind insofern konsequent anzuwenden, die Möglichkeiten zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt sind soweit wie möglich auszuschöpfen...“

beziehen, also insbesondere die Untersuchung von innerbetrieblichen Arbeitsprozesskosten einschließlich der Wirtschaftlichkeit des betriebsinternen Vermögens- und

Schuldenmanagements und der Immobilienverwaltung.

Auch der Gesetzgeber fordert in § 6 (2) Nr. 3 Stärkungspaktgesetz die Einbeziehung städt. Unternehmen in die Haushaltskonsolidierung. Insofern betrifft Haushaltskonsolidierung nicht nur die Kernverwaltung, sondern den gesamten Konzern.

Frage 3:

Wie kann die WGL ihre Aufgaben erfüllen - z.B. ausreichend für in Leverkusen deutlich fehlenden preiswerten Wohnraum/Sozialwohnungsbau sorgen -, wenn sie fortlaufend für Dinge herangezogen wird - z. B. Kredit Klinikum, Bau Kindergärten, Sanierung des Haushaltes -, die eigentlich nicht zu den Kernaufgaben der WGL, sondern zu denen der Stadt gehören?

Welche Aufgaben soll die WGL mit dem Mietzins der Mieter denn noch finanzieren? Wird der Haushalt der WGL zu einem verschleierte zweiten städtischen Haushalt, aus dem man sich munter zum Ausgleich der völlig maroden städtischen Finanzen bzw. zur Durchführung städtischer Aufgaben bedienen kann?

Welche Aufgaben hat hier noch der weisungsgebundene Aufsichtsrat der WGL? Beschränken sich seine „Aufgaben“ jetzt sogar nur noch auf das - hier sogar das nachträgliche - Abnicken von Entscheidungen der Verwaltungsspitze?

Stellungnahme:

Die Frage der Fraktion BÜRGERLISTE unterstellt, als bekommen Stadt oder Klinikum etwas geschenkt. **Dies ist nicht der Fall.** Kreditgewährung Klinikum und Bau der Kindergärten führen bei der WGL nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung, da die damit zusammenhängenden Aufwendungen in **voller Höhe durch den jeweiligen Vertragspartner** getragen werden und somit einem Fremdvergleich standhalten. Alles andere wäre auch rechtlich als verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter Stadt Leverkusen zu werten und schon aus diesen Gründen nicht sinnvoll umsetzbar.

Auch Gewinnausschüttungen belasten nicht das Ergebnis, sondern gelten als Gewinnverwendung. Die Gewinnausschüttung der WGL ist auch vor dem Hintergrund der Zeitschiene moderat und kann nach Auffassung der Verwaltung – **ohne dass an irgendeiner Stelle der Status quo der sozialen Aufgaben reduziert werden muss** – „ohne Probleme“ als Beitrag der Gesellschaft an den Gesellschafter finanziert werden. Auch dies sollte nach Auffassung der Verwaltung die Untersuchung belegen.

Bedingt durch die Ausschüttung wird an keiner Stelle der Mieter belastet. Dies wird auch durch nachfolgende Aussagen der Geschäftsführung anlässlich der Bilanzpressekonzferenz zum Jahresabschluss 2012 der WGL belegt. **Hiernach verlangt die WGL im Durchschnitt 5,25 €/ m² von ihren Mietern und liegt damit um einen Euro niedriger als die von der Bundesregierung geforderte günstige Miete im öffentlichen geförderten Wohnraum.**

Trotz dieser günstigen Mieten konnte die WGL einen Jahresüberschuss 2012 von 3,81 Mio. € erreichen und das unter der Berücksichtigung von fast 25 € durchschnittlichen Modernisierungs- und Instandhaltungsaufwand pro m².

Frage 4:

Welche weiteren „Optimierungen“ der WGL zugunsten des städtischen Haushaltes schweben der Stadtverwaltung noch vor?

Soll hier möglicherweise weiter erheblich Personal eingespart werden, wie die Mitarbeiter der WGL auf ihrer außerordentlichen Betriebsversammlung vom letzten Freitag, die aufgrund des Häusler-Briefes einberufen wurde, mutmaßten?

Stellungnahme:

Innerhalb der Stadtverwaltung hat es in den letzten Jahren mehrere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Kienbaum, Gemeindeprüfungsanstalt Herne (GPA)) vor Ort gegeben. Auch zurzeit findet wiederum eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der GPA statt.

Insofern hält es die Verwaltung für gerecht und durch o. g. § 6 (2) Nr. 3 Stärkungspaktgesetz sogar gesetzlich verpflichtend, dass bei den Tochtergesellschaften nach und nach die gleiche Messlatte angelegt wird, wie seit vielen Jahren bei der Mutter. Selbstverständlich werden alle Maßnahmen sozialverträglich umgesetzt.

Frage 5:

Oder hat die Stadtverwaltung, mit Herrn Häusler/SPD an der Spitze, möglicher- und erfreulicherweise vor, den satten Gewinn der WGL zur Senkung der Mieten zu nutzen, anstatt diese exorbitanten Gewinne aus Wohneigentum, die insgesamt in Deutschland immer weiter und ungerechtfertigter Weise zur Gewinnmaximierung/GAGFAH bzw. zur Deckung städtischer Haushaltslöcher/Stadt Leverkusen genutzt werden, weiter als wohlfeilen Nebenhaushalt zu verwenden?

Oder ist erfreulicherweise an dringend notwendigen und, u. a. vom Land NRW, hoch bezuschussten Sozialwohnungsbau gedacht?

Stellungnahme:

Die Behauptung der Gewinnmaximierung privater Wohnungsbaugesellschaften ist eine politische Meinungsäußerung, die nicht kommentiert wird.

Die Einordnung der Wirtschaftsplanung der WGL als Nebenhaushalt verkennt die „Zeichen der Zeit“, denn gerade die Verpflichtung der Stadt zur Erstellung eines **Gesamtabschlusses** dokumentiert, dass Tochtergesellschaften Teil des Konzerns Stadt sind und keinesfalls „Nebenhaushalte“ darstellen.

Bezogen auf Leverkusen bleibt der WGL genügend Zeit, ihre Ziele nach wie vor zu erreichen und keinerlei Standards abzubauen oder etwa aufgrund der Beschlusslage Mieten zu erhöhen. Hier nochmals der Hinweis, dass trotz günstiger Mieten die WGL einen Jahresüberschuss 2012 von 3,81 Mio. € erreichen konnte und das unter der Berücksichtigung von fast 25 €/ m² Modernisierungs- und Instandhaltungsaufwand.

Frage 6:

Welche der städtischen Gesellschaften/Beteiligungen haben einen ähnlichen Brief von Herrn Häusler erhalten?

Stellungnahme:

Da alle übrigen in Betracht kommenden Gesellschaften seit Jahren Ausschüttungen und sogar Vollausschüttungen leisten, ist ein Brief in dieser Form nicht notwendig. Das heißt nicht, dass zu einem späteren Zeitpunkt Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dort ausgeschlossen sind.

Vor dem Hintergrund dieser Stellungnahme wird deutlich, dass aufgrund der bekannten mündlichen und schriftlichen Ankündigungen, der Regelungen des Stärkungspaktgesetzes sowie die hierauf aufbauende, konkret vorliegende Beschlusslage des Rates sich die Notwendigkeit einer aus Sicht der Fraktion BÜRGERLISTE erforderliche Sondersitzung des Rates für die Verwaltung nicht erschließt.

Fachbereich Finanzen